

RS Lvwg 2018/12/6 VGW- 123/072/13557/2018, VGW- 123/072/13559/2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

06.12.2018

Index

L72009 Beschaffung Vergabe Wien

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

WVRG 2014 §22 Abs1

WVRG 2014 §22 Abs2

WVRG 2014 §22 Abs3

WVRG 2014 §22 Abs4

BVergG 2006 §129 Abs1 Z2

BVergG 2006 §129 Abs1 Z7

BVergG 2006 §129 Abs3

BVergG 2006 §324 Abs3

Rechtssatz

Die Verständigung eines Bieters vom Ausscheiden seines Angebotes hat den Grund des Ausscheidens anzugeben. Dieser Grund muss dem Zweck der Vorschrift entsprechen – nämlich den Bieterrechtsschutz gegen ein allfällig rechtswidriges Ausscheiden zu ermöglichen – soweit konkretisiert sein, dass der Bieter einen ausreichend begründeten Nachprüfungsantrag stellen kann. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wird die Ausscheidensentscheidung diesem Zweck auch dann gerecht, wenn dort nur allgemein auf die Ausscheidensgründe hingewiesen wird und dem Bieter auf Grund des Vergabeverfahrens klar sein muss, auf welche Ausscheidensgründe darin Bezug genommen wird. Im vorliegenden Fall sind die Ausscheidensentscheidungen ausschließlich mit dem Gesetzestext begründet, wobei nicht einmal der auf das konkrete Ausscheiden zutreffende Tatbestand ausgewählt wurde.

Schlagworte

Ausscheidensentscheidung; Verständigung; Begründung; Zweck; Bieterschutz; Parteistellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2018:VGW.123.072.13557.2018

Zuletzt aktualisiert am

18.01.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at